
ELTERNBEIRATSORDNUNG

DER JUGENDMUSIKSCHULE EISLINGEN/FILS

§ 1 **Zielsetzung**

- (1) Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Jugendmusikschule wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler an der Jugendmusikschule und ihrer Eltern.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Jugendmusikschule zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schulleitung zu unterbreiten. Er soll an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitarbeiten, und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Jugendmusikschule stärken.
- (2) Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Begrenzung in den Rechten und Aufgaben der Lehrer, der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 3 **Mitglieder**

- (1) Der Elternbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) vier Vertreter aus der Stadt Eislingen/Fils
 - b) ein Vertreter aus der angeschlossenen Gemeinde
- (3) Im Elternbeirat sollen je zur Hälfte Vertreter für den Bereich des Grundunterrichts (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) und den Bereich des Instrumentalunterrichts vertreten sein.
- (4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin (Verhinderungsvertreter, Verhinderungsvertreterin) zu wählen. Beide sind gehalten, sich fortlaufend zu informieren.
- (5) Dem Elternbeirat gehören mit beratender Stimme der Schulleiter/die Schulleiterin und ein Vertreter des Schulträgers an.

§ 4 **Amtszeit**

- (1) Der Elternbeirat wird für jeweils zwei Schuljahre gewählt. Das Schuljahr der Jugendmusikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
- (2) Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

-
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds im Elternbeirat endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen für seine Wahl wegfallen.

§ 5 **Wahlen**

- (1) In jedem Schuljahr ist in der der Jugendmusikschule vertretenden Gemeinde ein Elternabend beziehungsweise eine Elternversammlung einzuberufen. Bei der Elternversammlung in jedem zweiten Schuljahr sind die Elternvertreter (Mitglieder und Stellvertreter) zu wählen.
- (2) Innerhalb eines Monats nach den Elternversammlungen treten die gewählten fünf Mitglieder zusammen. In der ersten Sitzung wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Elternbeirats, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende und den Schriftführer/die Schriftführerin.

§ 6 **Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Elternbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- (2) Der Elternbeirat ist vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder die Schulleitung der Jugendmusikschule dies beantragen.

§ 7 **Durchführung der Sitzungen**

- (1) Der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Über die Sitzungen des Elternbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirates können Lehrkräfte, Musikschüler und Gäste eingeladen werden.

§ 8 **Befugnisse**

- (1) Die Schulleitung, der Schulträger oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, dem Elternbeirat Weisungen zu erteilen.
- (2) Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, Schülern, Lehrern, der Schulleitung oder den Bediensteten des Schulträgers Weisungen zu erteilen.

§ 9 **Information**

- (1) Der Schulträger sowie die Schulleitung und der Elternbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms und der Organisation.

-
- (2) Der Elternbeirat ist vor der Festsetzung der Unterrichtsgebühren, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler in die Jugendmusikschule sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

§ 10
Elternversammlung

- (1) In jedem zweiten Schuljahr hat der Elternbeirat eine Elternversammlung in der der Jugendmusikschule angeschlossenen Gemeinde einzuberufen. Er kann auch zu einer gemeinsamen Elternversammlung einladen.
- (2) Weitere Elternversammlungen können vom Elternbeirat bei Bedarf einberufen werden. Werden dabei turnusmäßig die Wahlen zum Elternbeirat durchgeführt, bestimmen die Eltern den Wahlleiter und das Wahlverfahren.

§ 11
Sekretariatsaufgaben

Die Geschäftsstelle der Jugendmusikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Elternbeirates.

§ 12
Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

- (1) Die Elternbeiratsordnung bedarf der Zustimmung der der Jugendmusikschule Eislingen/Fils angeschlossenen Gemeinde gem. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Diese Elternbeiratsordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.